

Verordnung
der Regierung von Unterfranken
vom 29.11.1991 Nr. 820-8622.01-7/89
über das Naturschutzgebiet
„Halbtrockenrasen am Schwanberg“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Am Schwanberg nördlich von Iphofen, Landkreis Kitzingen, werden südexponierte steile Hangflächen unter der Bezeichnung „Halbtrockenrasen am Schwanberg“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 9,4 ha und liegt in der Gemarkung Iphofen, Stadt Iphofen, Landkreis Kitzingen.
- (2) ¹Die Grenzen der Naturschutzgebietsflächen ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Halbtrockenrasen am Schwanberg“ ist es,

1. am Schwanberg die letzten Reste früher ausgedehnter Halbtrockenrasen mit ihren besonderen Pflanzen- und Tiergesellschaften zu erhalten,
2. die Standorte seltener Pflanzen- und Tierarten vor Veränderungen, insbesondere durch Verbuschung, zu bewahren,

3. oberhalb der Weinberge das prägende Mosaik bewaldeter und bebuschter Hangpartien im Wechsel zu gehölzfreien Flächen zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet „Halbtrockenrasen am Schwanberg“ sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist dort deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
5. Bodenbestandteile abzubauen, die vorhandenen Mauern oder Hangschüttflächen zu verändern, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
6. die Lebensbereiche (Biotop) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenteile jeglicher Art zu entfernen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
9. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten. Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. die Schutzgebietsflächen aufzuforsten oder wirtschaftlich zu nutzen,
11. Feuer zu machen oder das Gelände zu verunreinigen,
12. Sachen jeder Art zu lagern, aufzustellen oder anzubringen,
13. die Anlage von Wildfutterstellen und Jagdkanzeln,
14. eine andere als die nach § 5 zugelassene Tätigkeit bzw. Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. das Gelände außerhalb der öffentlichen Wege zu befahren, Fahrzeuge dort abzustellen; dies gilt nicht für die Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. Modellflugsport zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen (z. B. Drachen oder Gleitschirmen) zu starten oder zu landen,
4. Hunde, ausgenommen beim Einsatz nach § 5 Nr. 1, frei oder langleinig (mehr als 2 m) laufen zu lassen,
5. Lärm zu verursachen,
6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 Bayerisches Naturschutzgesetz sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe
 - a) die standortheimische wärmeliebende Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder im Bereich der Holzbodenfläche neu zu begründen,
 - b) keinen Kahlschlag durchzuführen,
 - c) keine Pflanzenschutzmittel einzusetzen,
 - d) das Fällen von Bäumen mit Horsten oder Bruthöhlen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Kitzingen - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13,
3. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; soweit es sich nicht um unaufschiebbare Maßnahmen handelt, sind diese im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,

5. die Belange der Landesverteidigung und des Nato-Truppenstatutes auf dem zum Naturschutzgebiet zählenden Teil des Übungsgeländes Schwanberg,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von der Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde - angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung kann gemäß Art. 49 Bayerisches Naturschutzgesetz in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 Bayerisches Naturschutzgesetz das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 Bayerisches Naturschutzgesetz kann mit Geldbußen bis zu 50.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 14 und Abs. 2 Nrn. 1 - 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Würzburg, 29. November 1991

Regierung von Unterfranken

Dr. Franz V o g t

Regierungspräsident

